

JAHRBUCH
DER
ALBERTUS
UNIVERSITÄT
ZU
KÖNIGSBERG/P.



Duncker & Humblot · Berlin

JAHRBUCH
DER
ALBERTUS-UNIVERSITÄT
ZU KÖNIGSBERG/PR.

1974 BD. XXIV

Herausgeber:
DER GÖTTINGER ARBEITSKREIS



J A H R B U C H
D E R
A L B E R T U S - U N I V E R S I T Ä T
Z U K Ö N I G S B E R G / P R .

B E G R Ü N D E T
V O N F R I E D R I C H H O F F M A N N
U N D
G Ö T Z V O N S E L L E

B A N D X X I V

1974



D U N C K E R & H U M B L O T · B E R L I N

Umschlag: Willi Greiner, Würzburg

Alle Rechte vorbehalten

© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41

Druck: H. Heenemann KG, Berlin 42

Der Göttinger Arbeitskreis: Veröffentlichung Nr. 418

ISBN 3 428 03405 8

Hans Werner Bracht

DAS RECHT ALS EIN WEG ZUM FRIEDEN
ZWISCHEN DEN VÖLKERN
IM WANDEL DER ZEIT

Die Bedeutung der „normativen Kraft des Faktischen“ im
internationalen Rechtsverkehr zwischen den Staaten

Seit Menschen in Formen organisierten Gemeinschaftslebens sich zusammengefunden haben, ist oberstes Ziel unter ihnen die hohe Idee eines ewigen, sie alle umfassenden Friedens. Dieses letzte Streben war immer allgegenwärtig, es beherrscht im Grunde unverändert auch die politische Gegenwart, so uneinheitlich und in sich zerfallen sie im einzelnen auch erscheinen mag.

Dieser weltumfassenden Bedeutung der Idee vom ewigen Frieden hat es auch keinen wesensmäßigen Abbruch getan, wenn bisweilen recht erhebliche Zweifel geltend gemacht worden sind, ob ein solches Ziel eigentlich überhaupt so erstrebenswert sei, wie es gemeinhin gilt. So sprach etwa Voltaire vom ewigen Frieden als von einem Traum, der ebensowenig zwischen Herrschern wie zwischen Elefanten und Rhinoceros, zwischen Wolf und Hund bestehen könne. Auch Moltke hielt die Wunschidee des ewigen Friedens für einen solchen Traum und, wie er meinte, nicht einmal für einen schönen. Noch deutlicher und mit seherischem Bezug auf die politische Gegenwart gab Oswald Spengler seiner tiefen Skepsis gegenüber allem Streben nach einem dauerhaften Weltfrieden Ausdruck, in dem er nur den privaten Verzicht der ungeheueren Mehrzahl der Menschen auf den Krieg sehen wollte. Ein Verzicht, der so zugleich die uneingeschränkte Bereitschaft enthalte, die Beute derer zu werden, die einen solchen Verzicht niemals aussprechen oder auch nur erwägen würden: „Es beginnt mit dem staatenzerstörenden Wunsch einer allgemeinen Versöhnung und endet damit, daß niemand die Hand rührt, sobald das Unglück nur den Nachbarn trifft.“

Sicherlich ist gerade im atomaren Zeitalter weltweiter, bis aufs Sorgfältigste verfeinerter technischer Massenvernichtungsmöglichkeiten mit allen ihren

apokalyptisch anmutenden Zukunftsdrohungen und Schrecken die Wirklichkeit eines solchen Idealbildes des ewigen Friedens entfernter gerückt denn je. Auf der gleichen Grundlage aber stellt sich zugleich um so realer und dringlicher die Aufgabe, nach gangbaren Wegen zu suchen, die dieses höchste Wunschziel menschlichen Gemeinschaftsstrebens der politischen Gegenwart zumindest näherzubringen geeignet wären¹⁾.

Solcher Suche wird gerade das Recht als wesentlichste Ordnungsgrundlage dieses Strebens unverzichtbarer Weggenosse sein müssen, wenn die Aufgabe, diese in politische, wirtschaftliche, soziale, religiöse und nicht zuletzt weltanschauliche Gegensätze anscheinend unheilbar zerrissene Welt der Gegenwart einer einigermaßen objektiv zu bewertenden gemeinsamen Existenz- und Wirkungsebene zuzuführen, überhaupt mit Aussicht auf Erfolg gekrönt sein soll. Eine solche Grundlage wäre gewiß noch nicht etwa identisch mit dem Idealbild des ewigen Friedens. Sie wäre aber sicherlich eine der bedeutendsten Entwicklungsstufen, über die ein Weg zu diesem Idealbild führen müßte.

Älteste Form einer Erforschung der Bedingungen und Möglichkeiten von Frieden ist dabei in gewissem Sinne das Völkerrecht, das damit für die friedliche Gestaltung auch der weltpolitischen Gegenwart eminente Bedeutung gewinnt²⁾. Es kommt daher nicht von ungefähr, wenn aus dieser Erkenntnis schon die Einsicht abgeleitet wurde, daß der Frieden ohne die Konstitution eines Rechtszustandes im Verhältnis der Völker zueinander schlechthin undenkbar ist: „Frieden ist das Bestehen eines Rechtszustandes“³⁾. Das kann und soll aber nicht bedeuten, daß damit etwa der Status quo absolut gesetzt würde⁴⁾. Und gleichermaßen kann diese Erkenntnis wieder auch nichts über die Realisierung und Realisierbarkeit des Friedens selbst aussagen. Unter den Bedingungen und mit den Mitteln der wissenschaftlich-technischen Zivilisation wird diese Realisierung jedenfalls immer nur ein Postulat der reinen praktischen Vernunft sein können. Dagegen wird die Realisierbarkeit des Friedens ewig zweifelhaft sein, „weil es mit Kant

¹⁾ Diese Gesamtproblematik ist Forschungsgegenstand der im Rahmen der allgemeinen Politikwissenschaft selbständigen Wissenschaftsdisziplin der Internationalen Beziehungen. Deren Lehren sind etwas anderes als das Völkerrecht, sie stellen dessen sozialen Bezug dar. Einen guten Zugang hierzu vermittelt das von Ernst-Otto Czempiel herausgegebene Sammelwerk „Die Lehre von den Internationalen Beziehungen“. Darmstadt 1969, 356 S.

²⁾ Darauf weist besonders hin Ekkehart Krippendorff, *Friedensforschung*, Einleitung zu dem von ihm herausgegebenen gleichnamigem Sammelwerk, Köln-Berlin 1968, S. 21.

³⁾ Günter Freudenberg, *Kants Lehre vom ewigen Frieden und ihre Bedeutung für die Friedensforschung*, Studien zur Friedensforschung, herausgegeben von Georg Picht und Heinz Eduard Tödt, Band 1, Stuttgart, 1969, S. 190.

⁴⁾ Freudenberg, a. a. O., S. 198.

apriori zweifelhaft bleiben muß, ob die Geschichte jemals den ‚sicheren Gang einer Wissenschaft annehmen‘ könne⁵⁾.

Eine Feststellung, die formell zwar erschöpfend ist, sachlich aber immer unbefriedigend bleiben wird, und die daher schon Kants Schüler Gentz resignierend auf die politische Wirklichkeit zurückzuführen versuchte: „Es gibt schlechterdings keinen Plan zum ewigen Frieden, der auch nur in der Idee und ohne noch an die Schwierigkeiten der Ausführung zu denken, Stich hielte. Ein ewiger Frieden ist so gut eine Chimäre, wie eine absolut vollkommene rechtliche Verfassung unter Menschen eine Chimäre ist. Als Menschen, die wir sind, werden wir uns in Theorie und Praxis nicht den ewigen, sondern einen möglichst dauerhaften Frieden zum Ziel setzen müssen“⁶⁾.

Auf dem Weg zu einem so verstandenen Frieden kommt dem Recht allgemein und dem Völkerrecht besonders ein bedeutender Eigenwert zu, der einer eigenen Gesetzmäßigkeit folgt. Ihr kann nicht verwehrt sein, auf dem Postulat des ewigen Friedens aufzubauen, wenn dieses Ziel auch nicht erreicht werden kann. Denn die Welt wird als Ganzes immer mehr von der gewaltlosen, aber machtvollen Autorität der internationalen Ethik getragen, die sich neben das positive Recht der geltenden zwischenstaatlichen Verträge zu schieben begonnen hat⁷⁾. Diese Einsicht gewinnt besondere Bedeutung gerade für die Kernfrage nach dem Geltungsgrund des Völkerrechts.

2. Das Recht als Weggefährte zum ewigen Frieden.

a) Der Universalitätsanspruch des Rechts.

Als Faktor der Ordnung, einer der wesentlichsten zumal, ist auch das Recht in seinem Wesen immer universal, muß es sein. Es füllt alle Bereiche in den Beziehungen menschlicher Ordnungsvorstellungen aus. Ein „rechtsleerer Raum“ ist begrifflich daher nicht denkbar: Die dort nach außen als solche erscheinende Anarchie der „Rechtlosigkeit“ ist nur eine scheinbare. In Wirklichkeit ist sie anarchische Regelung, von der Rechtsordnung selbst getroffen, die für dieses Gebiet eben nichts, also nicht etwa nicht wollen, gewollt hat. Ein solches Gebiet ist dann von der Rechtsordnung dem freien Spiel der in ihm wirkenden Kräfte ausgeliefert worden. So sieht sich der Geltungsanspruch jeder Rechtsordnung an sich immer aus der Machtvollkommenheit

⁵⁾ Hermann Timm, *Wer garantiert den Frieden? Über Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“*, Studien zur Friedensforschung, Band 1, S. 233.

⁶⁾ Fr. Gentz, *Über den ewigen Frieden*, (1800), zitiert bei Timm, a. a. O., S. 235.

⁷⁾ Kurt Rabl, *Die Völkerrechtsgrundlagen der modernen Friedensordnung*, Hannover, 1967, S. 29.